

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude    Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Frau Stadträtin  
Petra Zais

Datum    24.06.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen    RA-378/2019  
Ihr Schreiben vom    03.06.2019  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-378/2019 - Regelungen bei der Betreuung von AsylbewerberInnen**

Sehr geehrte Frau Zais,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

**1. Inwiefern bestehen bei der Betreuung/Unterbringung von Asylsuchenden durch freie Träger oder Einzelpersonen Regularien von Seiten des Sozialamtes über die Bevollmächtigung der Träger/Einzelpersonen durch die Asylsuchenden und welchen Inhalt/Aufgabenbereich umfasst die Vollmacht?**

Seitens des Sozialamtes bestehen keine Regularien hinsichtlich auf Erteilung von Vollmachten.

**2. Werden auch Generalvollmachten akzeptiert, falls nein, auf welchen Inhalt sollte die Vollmacht konkretisiert werden und werden hierzu ggf. Muster angeboten?**

Es werden Generalvollmachten akzeptiert. Es werden Vollmachten in konkreten Sachverhalten akzeptiert (z.B. bei Pflege, Krankheit oder anderer wichtiger Grund).

**3. Wird von freien Trägern oder Einzelpersonen die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt? Falls nein, warum nicht?**

Gegenwärtig obliegt die Anforderung von Führungszeugnissen den beauftragten freien Trägern selbst. Im Rahmen der neuen Vergabe ab 2020 werden diese seitens des Sozialamtes gefordert.

Die Betreiber der privaten Gemeinschaftsunterkünfte wurden im Rahmen der Ausschreibung beauftragt, sich für alle Mitarbeiter der Einrichtung, einschließlich sozialer Betreuung, ein einwandfreies Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

**4. Wie wird die Fachaufsicht hierzu wahrgenommen?**

Die Fachaufsicht der freien Träger obliegt dem Sozialamt. Gegenwärtig erfolgt aus oben beschriebenen Gründen keine Prüfung der vorhandenen Führungszeugnisse. Ab 2020 wird die Vorlage der Führungszeugnisse mit in die Fachaufsicht aufgenommen.

Die Fachaufsicht in den privaten Gemeinschaftsunterkünften wird ebenfalls durch das Sozialamt und durch die Landesdirektion (Heimaufsicht) durchgeführt.

**5. Müssen Vollmachten und Führungszeugnisse vorgelegt werden, wenn Gelder für die Flüchtlingsbetreuung oder -unterbringung ausgezahlt werden?**

Nein. Die Gelder für soziale Betreuung und Unterbringung werden an die freien Träger bzw. Wohnheimbetreiber durch das Sachgebiet Haushalt des Sozialamtes angewiesen.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart  
Bürgermeister